

487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 19. 5. 1992

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz betreffend die Sicherung
einer ungestörten Produktion und der Versorgung
der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern
(Versorgungssicherungsgesetz —
VersG 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der

Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Erlassung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in der Anlage angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
 2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,
- und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen auf Grund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel,

1. im Falle des Abs. 1 eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten

- oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.
2. im Falle des Abs. 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Maßnahmen auf Grund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsverhältnisse zu ermöglichen.

Lenkungsmaßnahmen

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelegte Waren;
3. die Verpflichtung von physischen und juristischen Personen, von Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zu Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zu von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die gesamte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirtschaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Versorgung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils

nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere sechs Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

Lenkungsbehörden

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfangs der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander an seiner Stelle auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 1),
 2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 2)
- zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrgenommen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostensparnis und Wirk-

487 der Beilagen

3

samkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 5. (1) Falls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des § 4 Abs. 3 heranzieht, kann er durch Verordnung die Organwalter der gesetzlichen Interessenvertretungen bezeichnen, welche die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben. Darüber hinaus kann er durch Verordnung bestimmte juristische Personen bezeichnen, die von gesetzlichen Interessenvertretungen mit der Durchführung und Kontrolle bestimmter ihnen gemäß § 4 Abs. 3 übertragenen Aufgaben herangezogen werden können. Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können nur solche juristischen Personen bezeichnet werden, die in der Lage sind, zur Zielerreichung (§ 1 Abs. 3) entscheidend beizutragen.

(2) Die gesetzlichen Interessenvertretungen haben eine solche Beauftragung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzunehmen.

Kundmachung von Verordnungen

§ 6. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

Beschlagnahme

§ 7. (1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren,

1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versor-

gung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,

2. die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, sowie solche, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
3. die im Eigentum oder Besitz eines Letzverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.

(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnentgeltungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Begleitende Bestimmungen

§ 8. (1) Für den Fall, daß konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Eintritt einer Versorgungsstörung im Sinne des § 1 Abs. 1 bei bestimmten Waren (störungsanfällige Waren) vorliegen, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

vor einer allfälligen Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 zu Zwecken der vorbeugenden Versorgungssicherung

1. in bezug auf störungsanfällige Waren Daten über Art, Menge und Wert der Erzeugung, Handels und des Verbrauches, der Lagerbestände und die Kapazität der Betriebe, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965 bekanntgegeben worden sind, verwenden;
2. Interessenvertretungen auffordern, auf störungsanfällige Waren in Z 1 genannte Daten zur Verfügung zu stellen, die für eigene Statistiken der Interessenvertretungen erhoben worden sind,
3. ten Personenkreises auffordern, störungsanfälliger Waren Meldungen im Sinne des § 2 Z 3 auf freiwilliger Basis zu erstatten.

(2) Soweit der Zweck des Abs. 1 durch die Verwendung von anonymisierten Daten erreicht werden kann, dürfen personenbezogene Daten bei Anwendung von Z 1 und 2 nicht herangezogen werden.

(3) Abs. Bundes-Versorgungssicherungsausschusses angewendet werden und nur soweit dies zur Einleitung und Überwachung von freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen geboten ist, die entweder von Interessenvertretungen oder von wesentlichen Teilen der betroffenen Wirtschaftszweige getragen werden.

(4) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z 3 genannten Meldungen abgelehnt, minister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen aufzutragen. § 9 Abs.

§ 9. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Waren, und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Die im § 8 Abs. 1 genannten Daten sowie der Inhalt von Meldungen gemäß § 8 Abs.

§ 2 Z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 10. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, tigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 gilt auch sinngemäß für Maßnahmen gemäß § 8.

§ 11. (1) Rechtsgeschäfte, treten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigten worden sind, soweit rechtsunwirksam, der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, oder nicht vollständig erfüllt wurden, aufgehoben, die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 12. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 13. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Meldedaten zu benützen.

Errichtung und Aufgaben der Versorgungssicherungsausschüsse

§ 14. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 8 und anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. genheiten eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumenten-

487 der Beilagen

5

- schutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Arbeit und Soziales, für Landesverteidigung, wirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
 3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

dessen Ersatzmitglied ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsenden- den Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs.

deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

(4) Außer den in Abs. können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.

§ 15. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf, können.

Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, seine Beschlüssefähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist,

Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, rungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der

der) zu behandeln.
in jenen Fällen,
Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen,
anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.
ordnung ist zu genehmigen,
Voraussetzungen entspricht.

(3) In der Geschäftsordnung
Regelungen über die Errichtung von Fachausschüs-
sen,
von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des
Abs.
Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versor-
gungssicherungsausschuß

§ 16. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungs-
ausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten,
verteidigung und für Inneres,
2. Angestellte,
Wirtschaft,
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in
dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssi-
cherungsausschuß führt der Landeshauptmann,
durch einen Beamten des Amtes der Landesregie-
rung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 und des § 15 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssi-
cherungsausschusses,
cherungsausschüsse,
deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen,
Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind,
und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten,
Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,
tung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling,
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verbots und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 7 Abs.
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, werden.
durf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 19. Die Bundesgendarmerie, Bundespolizeidirektionen bestehen, öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden, haben an der Vollziehung des § 18 als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Geltungsdauer und Vollziehung

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw.keit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Soziales, Bundesminister für Inneres, ster für Landesverteidigung, ster für Land- und Förstwirtschaft, Bundesminister für Umwelt, Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;

3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Anlage

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen,
gesetz 1988, BGBl. Nr.

Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak,
- Mineralische Stoffe, Brennstoffe, erzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Abfälle und Schrotte aus Eisen und Stahl sowie der NE-Metalle,
- Metalle, bis 81,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,

487 der Beilagen

7

- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.
- Ziffer 2:
- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

VORBLATT**Problem:**

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft,
30. Juni 1992 aus.
geworden;
der laufenden Schrottlenkung für den Krisenfall übernehmen und einen besseren Handlungsspielraum im Vorfeld von obrigkeitlichen Lenkungsmaßnahmen bieten.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis Jahresende 1995. Anpassung an künftigen EG-Vertrag Österreichs.
Zugriff zu bestimmten Wirtschaftsdaten im Vorfeld von Krisen.

Alternative:

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

EG-Kompatibilität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Versorgungssicherungsgesetz ist durch mehrmalige Novellierung bereits unübersichtlich geworden,
Verlängerung seiner Geltung eine Neuerlassung vorgesehen ist.

Die anlässlich der Novellierung vorgesehenen Änderungen haben drei Schwerpunkte:

1. Nach einem EG-Beitritt Österreichs muß Österreich in der Lage sein, nahmen, Gemeinschaften auf Grund des EWG-Vertrages (Artikel 103) beschlossen werden, umzusetzen, Österreichs herrschenden Verhältnisse eine Bewirtschaftung (noch) nicht erforderlich wäre. Erfüllung solcher völkerrechtlicher Verpflichtungen muß daher als Anwendungsfall des Versorgungssicherungsgesetzes in dieses aufgenommen werden. Solange Österreich der EG noch nicht beigetreten ist, und daher in der Zeit vor dem EG-Beitritt Österreichs unproblematisch.

2. Mit 30. Juni 1992 läuft das Schrottlenkungsgesetz aus, Lenkung auch Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Schrott im Krisenfall enthalten hat. Eine Bewirtschaftung von Schrott im Krisenfall ist zwar auf Grund des Versorgungssicherungsgesetzes möglich, Schrottlenkungsgesetz mit der Heranziehung des Schrottverbandes als Lenkungsbehörde ein Instrumentarium, hat. Die der Interessenvertretungen als Lenkungsbehörden heranzuziehen, rungsgesetz neu aufgenommen werden, das Muster für eine solche Regelung, Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges.m.b. werden wird.

3. Krisenhafte Entwicklungen der Vergangenheit (Tschernobyl), gezeigt, maßnahmen durchaus ein Handlungsbedarf des Wirtschaftsministers gegeben sein kann,

allem in der Initiierung und Überwachung von freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der Wirtschaft manifestiert. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, Wirtschaftsdaten erforderlich. Der Entwurf enthält daher Datenzugriffsmöglichkeiten und die Regelung eines Meldewesens vor Erlassung von Lenkungsverordnungen.

Durch die Novellierung dieses entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, abgeschätzt werden kann.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Abs. 1:

1. Eine bewährte Besonderheit des mit 30. Juni 1992 außer Kraft tretenden Schrottlenkungsgesetzes war die Erfüllung bestimmter Lenkungsmaßnahmen durch den Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges.m.b.H. Heranziehung dieser Institution durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der ihr vom Wirtschaftsminister übertragenen Lenkungsmaßnahmen entsprach dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Wirtschaft und war in den besonderen Kenntnissen dieser Ges.m.b.H. auf den Schrottmarkt und der dadurch gesicherten Zielerreichung (gleichmäßige Verteilung der Mangelware Schrott) und Kontrolle der Lenkung gelegen.

Das Versorgungssicherungsgesetz kennt bis jetzt die Möglichkeit der Heranziehung von Institutionen unter der Stufe der Interessenvertretungen nicht. Dies wurde in vielen Diskussionen und bei der Bewältigung von krisenhaften Erscheinungen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen (zB Golfkrieg im Zusammenhang mit Energielenkungsgesetz) allgemein als Mangel erkannt.

Die diesmalige Verlängerung des Versorgungssicherungsgesetzes sollte daher benutzt werden, ganz allgemein die Heranziehung geeigneter Institutionen zu ermöglichen.

Die übrigen Bestimmungen des Art. I blieben unverändert, lediglich in Abs. 1 und 5 wurden die nötigen Bestimmungen für die Verlängerung der Geltungsdauer aufgenommen.

Zu Artikel II:

Zu § 1 Abs. 2:

Durch den bevorstehenden EG-Beitritt ergibt sich die Notwendigkeit, das Versorgungssicherungsgesetz in seinen Anwendungsfällen zu erweitern.

Gemäß Art. 103 des EG-Vertrages kann der Rat nämlich Maßnahmen treffen und Richtlinien erlassen, die „für den Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung bei bestimmten Waren auftreten“, erforderlich sind. Dieser Passus des EG-Vertrages ist nach diversen EG-Kommentaren nur bei Mangelwaren und zwar auch drohenden, aus welchen Ursachen sie auch immer auftreten, anzuwenden. Im Prinzip liegt dieser EG-Bestimmung damit der gleiche Anlaßfall zugrunde, wie er im § 1 Abs. 1 des Versorgungssicherungsgesetzes definiert ist. Wenn nun die EG auf Grund dieser Bestimmungen Bewirtschaftungsmaßnahmen beschließen würde, so könnte nach einem österreichischen EG-Beitritt auch Österreich verhalten sein, diese Maßnahmen zu vollziehen.

Gleiches gilt für Beschlüsse der EGKS. Zur innerstaatlichen Umsetzung dieser EG-Maßnahmen (gegebenenfalls einer EG-Richtlinie) bedürfte es allenfalls entsprechender Verordnungen nach dem Versorgungssicherungsgesetz. Wenn aber bei den von den EG-Maßnahmen betroffenen Waren nicht gleichzeitig auch eine in Österreich drohende oder bereits eingetretene Störung der Versorgung gegeben wäre, würde keine Möglichkeit bestehen, EG-Maßnahmen innerstaatlich umzusetzen. Eine ähnliche Problematik ergab sich 1976 dem Energiebereich mit dem Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm. Das Energielenkungsgesetz wurde damals durch Aufnahme eines weiteren Anwendungsfalles für Lenkungsmaßnahmen erweitert.

§ 1 Abs. 1 Z 2 Energielenkungsgesetz 1982 diente demnach als Vorbild für die vorgeschlagene Regelung. Vergleiche im übrigen auch die entsprechende Änderung im Entwurf der Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Die übrigen Bestimmungen des § 1 entsprechen dem Text des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 305/1982 und 334/1988, in Abs. 3 (früherer Abs. 2) jedoch ergänzt im Sinne des eingefügten Abs. 2.

Zu § 2:

Entspricht im wesentlichen § 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.

Nr. 334/1988. Ausdrücklich eingefügt wurde die Verpflichtung auch der eingetragenen Erwerbsgesellschaften. Diese Klarstellung wurde wegen des erst 1990 erlassenen Erwerbsgesellschaftengesetz-EGG vorgenommen.

Zu § 3:

Entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 1 und 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982. Abs. 2 wurde an den eingefügten § 1 Abs. 2 angepaßt. Der bisherige Abs. 3 entfällt im Hinblick auf seine Aufhebung durch das Preisgesetz 1992.

Zu § 4:

Entspricht § 4 Abs. 1 bis 3 des Stammgesetzes. Zur besseren Klarstellung, daß es sich bei § 4 Abs. 1 um eine echte Delegierung handelt, wurde die Wortfolge „in seinem Namen“ durch „an seiner Stelle“ ersetzt.

Zu § 5:

Zunächst wird auf die Erläuterungen zu Art. I Abs. 1 verwiesen. Die Textierung lehnt sich an § 16 des Schrottlenkungsgesetzes an.

In der österreichischen Wirtschaft bestehen in vielen Branchen Einrichtungen, in denen aus unterschiedlichen Gründen oft eine Vielzahl gleichartiger Unternehmen zusammengeschlossen sind. Als Beispiele könnten angeführt werden: die Arbeitsgemeinschaften Leder, Kfz-Zulieferexporteure, PVC, Österreichische Papierverkaufs-Ges.m.b.H., usw.

In Verknappungsfällen könnten solche Einrichtungen, die in der Regel auch als eigene juristische Personen auftreten, bestens geeignet sein, bestimmte Lenkungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Bewirtschaftung durch solche Einrichtungen kann aber nur dann funktionieren, wenn diese Einrichtungen nicht nur durch entsprechende Branchenkenntnisse und einen gewissen Einfluß in der Lage sind, diese Rolle zu übernehmen, sondern auch dazu bereit sind. Bereitschaft und Fähigkeit im Detail zu beurteilen, wird Aufgabe der Interessenvertretungen, vor allem der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sein. Deshalb soll der eigentliche Akt der Beauftragung durch Verordnung der Interessenvertretung erfolgen (entsprechend dem Beispiel der ehemaligen Schrottlenkung). Die Beauftragung kann aber nur dann erfolgen, wenn der Wirtschaftsminister zuvor durch die Bezeichnung dieser Institution in einer Verordnung (Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich!) seine prinzipielle Zustimmung gegeben hat. Mit welchen konkreten

Aufgaben in der Folge die unterste Lenkungsbehörde beauftragt wird; bedarf sodann wieder der Zustimmung des Wirtschaftsministers.

Es wurde in dem Entwurf bewußt nicht der Weg gewählt, nur bereits bestehende Institutionen mit Lenkungsaufgaben betrauen zu können, weil es sich in der Praxis eventuell herausstellen könnte, daß eine geeignete Organisation zwar vorhanden oder sofort gebildet werden könnte, diese aber im Zeitpunkt des Eintrittes einer Verknappung (noch) nicht als juristische Person konstituiert ist.

Zu § 6:

Entspricht § 4 Abs. 4 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988.

Zu § 7:

Entspricht § 5 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 259/1984 und 334/1988.

Zu § 8:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß für Verknappungsfälle mittlerweile andere Szenarien in Betracht kommen können als jene, die der seinerzeitigen Erlassung des Versorgungssicherungsgesetzes oder des Energielenkungsgesetzes zugrunde gelegen sind (zB: Brennerblockade, Tschernobyl, Golfkrieg).

Bei diesen Gelegenheiten hat sich auch gezeigt, daß ein Handlungsbedarf des Wirtschaftsministers im Vorfeld von eigentlichen Lenkungsmaßnahmen gegeben sein kann. Dieser Handlungsbedarf wird sich vor allem in der **Initiierung und Überwachung von freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der Wirtschaft manifestieren**. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aber raschest aktuelle Daten der jeweils betroffenen Branche, zu denen jedoch derzeit nicht immer ein rechtlich abgesicherter Zugriff besteht. Es handelt sich dabei um jene Daten, die gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz nur bei Vorliegen einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung verwendet werden dürfen, um jene Daten, die vor allem den Kammern der gewerblichen Wirtschaft auf Grund der von ihnen selbst geführten Statistiken (§ 5 lit. b Handelskammergesetz) bekannt sind und um konkrete, aktuelle Daten der jeweils betroffenen Unternehmen.

Auf Grund solcher Daten könnte der Wirtschaftsminister einerseits im **Vorfeld von krisenhafte Verknappungerscheinungen gezielter agieren** und andererseits bei Notwendigkeit der Erlassung echter Lenkungsverordnungen diese bereits auf mittlerweile vorhandenen aktuellen Daten aufbauen.

Es gehört zum Wesen von Maßnahmen im Vorfeld von Verknappungen, daß sie nicht durch Lenkungsverordnungen getroffen werden und daher der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Artikel I Abs. 2 Versorgungssicherungsgesetz) nicht bedürfen.

§ 8 Abs. 1 Z 1 enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung von sonst nicht verwendbaren Daten des Statistischen Zentralamtes. Abs. 1 Z 2 räumt dem Wirtschaftsminister das Recht ein, von den Interessenvertretungen Grunddaten für deren Statistiken zu verlangen und diese auch zu benutzen; umgekehrt ergibt sich aus diesem Recht des Wirtschaftsministers auch die Möglichkeit für die Interessenvertretungen, diese ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Sollten die in den Ziffern 1 und 2 genannten Daten nicht ausreichen, um die eingetretene Situation beurteilen oder im Fall des Falles rasch und zweckmäßig vorbeugende Versorgungssicherung zu betreiben, besteht auch die Möglichkeit (Abs. 1 Z 3), von den betroffenen Unternehmen selbst Meldungen zu erbitten.

Selbstverständlich beziehen sich alle drei genannten Zugriffsmöglichkeiten nur auf jene Waren, hinsichtlich deren Verknappungerscheinungen denkbar sind. Diese Daten dürfen auch für keine anderen Zwecke als jene zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden (vergleiche § 9 des Entwurfes).

Es wird auch klargestellt, daß die Bestimmung des Abs. 1 Z 1 nicht eine Übermittlung von Daten aus früheren Erhebungen ermöglicht, sondern daß in den künftigen Gesetzen bzw. Verordnungen, die eine statistische Erhebung anordnen, ein Hinweis auf das Versorgungssicherungsgesetz aufgenommen werden muß. Es wird also bei der künftigen Anordnung von Statistiken zu prüfen sein, ob und wieweit diese für einen Anlaßfall des § 8 relevant sein können.

Abs. 2 spricht den Grundsatz an, daß personenbezogene Daten nur im Extremfall herangezogen werden dürfen.

Abs. 3 stellt klar, daß vor solchen Maßnahmen der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß angehört werden muß, in dem nicht nur Vertreter der Bundesministerien, sondern auch die in Abs. 1 Z 2 angesprochenen Interessenvertretungen Sitz und Stimme haben. Daß alle vorbeugenden Maßnahmen nur im Zusammenwirken von Behörde und Wirtschaft Erfolg haben können, ist die Anwendung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen nur sinnvoll und zweckmäßig, wenn zwischen Bundesministerium und Interessenvertretungen (bzw. den betroffenen Wirtschaftszweigen) Übereinstimmung über zu treffende Maßnahmen gefunden wird. Die Verankerung dieses Grundsatzes in Abs. 3 dient gleichzeitig der Determinierung der in Abs. 1 angeführten Maßnahmen.

12

487 der Beilagen

Trotz der prinzipiell vorgesehenen Freiwilligkeit der Meldungserstattung durch Unternehmen (Abs.1 Z 3) kann auf eine gewisse Druckmöglichkeit zur Durchsetzung dieses Meldewesens nicht verzichtet werden. Diese Möglichkeit wird durch den bescheidmäßigen Auftrag zur Meldungserstattung in Abs. 4 geschaffen. Gegen einen solchen Bescheid besteht natürlich die Möglichkeit der Ergreifung einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde, doch wird davon ausgegangen, daß die Erlassung eines solchen Bescheides als im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen anzusehen ist und einer Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof daher keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Um bescheidmäßig aufgetragene Meldungen im Notfall auch tatsächlich erhalten zu können, waren die auch für Lenkungsmaßnahmen geltenden Kontrollmöglichkeiten des § 9 anwendbar zu machen. Auf eine Strafbarkeit sollte im Hinblick auf den prinzipiellen Grundsatz der Freiwilligkeit dieses Meldewesens verzichtet werden.

Jedenfalls erscheint die vorgesehene individuelle Durchsetzbarkeit eines vorbeugenden Meldewesens die geringere in die Abläufe der freien Wirtschaft eingreifende Maßnahme als die Erlassung von Lenkungsverordnungen, die vielleicht nur deshalb notwendig würden, weil dem Wirtschaftsminister keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen.

Zu § 9:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 und 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988.

Der gegenüber dem bisher geltenden Text etwas erweiterte Abs. 3 stellt sicher, daß auch Daten, die im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen dem Wirtschaftsminister zur Kenntnis gelangen, nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden dürfen.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht dem § 4 a des Stammgesetzes (eingefügt durch Novelle BGBl. Nr. 334/1988).

Durch den Abs. 2 wird die bestehende Ermächtigung des Abs. 1 auf das Meldewesen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen ausgedehnt.

Zu § 11:

Entspricht § 7 des Stammgesetzes.

Zu § 12:

Entspricht § 7 a des Stammgesetzes (eingefügt durch Novelle BGBl. Nr. 334/1988).

Zu § 13:

Entspricht dem 1. Satz des § 14 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.

Nr. 259/1984. Der Rest konnte im Hinblick auf die erfolgten Änderungen durch das Meldegesetz 1991 entfallen.

Zu § 14:

Entspricht im wesentlichen § 8 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 305/1982 und 334/1988. Die Kompetenz des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses wurde allerdings um die Beratung von Maßnahmen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen (§ 8) erweitert. Die Zusammensetzung des Ausschusses wurde an die Novelle zum BMG 1991 angepaßt.

Zu § 15:

Entspricht § 9 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982.

Zu § 16:

Entspricht § 10 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982.

Zu § 17:

Entspricht § 13 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr 334/1988.

Zu § 18:

Entspricht im wesentlichen § 11 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988. In Anlehnung an das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde Abs.1 Z 2a auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Zu widerhandlungen eingeschränkt.

Zu § 19:

Entspricht im wesentlichen § 12 des Stammgesetzes. Die Änderung bewirkt — zwecks Steigerung der Effizienz — eine Vereinheitlichung der Aufgaben von Bundesgendarmerie und Bundespolizeibehörde.

Zu § 20:

Entspricht — unter Berücksichtigung der nunmehrigen Geltungsdauer des Gesetzes — inhaltlich § 16 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 259/1984 und 334/1988.

Der bisherige § 15 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988 (Aufhebung des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes) muß als obsolet Bestimmung nicht mehr übernommen werden.

487 der Beilagen

13

Die Anlage des Bundesgesetzes blieb zwar inhaltlich unverändert, doch wurde die bisherige Warengruppe „- Unedle Metalle und Waren daraus“ sprachlich aufgefächert, so daß klar zum Ausdruck kommt, daß ua. auch die vom außer Kraft tretenden Schrottlenkungsgesetz umfaßten Waren unter den Geltungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes fallen.